

Pistenspaß im kleinsten Kreis?

Betreiber möchten Greisinger Lift an Familien vermieten – Nicht zulässig

Von Stefan Gabriel

Deggendorf. Allen Skifahrern blutet das Herz: Ein perfekter Winter und alle Lifte stehen still. Selbst die kleinsten Ausnahmen sind nicht möglich – das mussten nun Angelika Mühlbauer-Reicheneder und Gerhard Reicheneder erfahren, die den Skilift in Greising betreiben: Sie wollten den Lift stundenweise an einzelne Familien vermieten. Doch auch dieser Corona-konforme Betrieb ist nicht zulässig. „Das ist existenzbedrohend“, sagt Gerhard Reicheneder.

In Baden-Württemberg seien bereits 25 Lifte nach diesem Miet-Modell in Betrieb, berichtet Reicheneder. Als er vergangenen Freitag mitbekommen hat, dass im oberbayerischen Landkreis Weilheim-Schongau ein Liftbetreiber seinen Lift vermietet, wollte er das ebenfalls angehen. Doch vom Landratsamt bekam er die Auskunft: Das ist nicht zulässig.

Nachvollziehen kann Reicheneder das nicht. An seinem Lift dürfe er einen einzelnen Hausstand nicht Skifahren lassen, gleichzeitig herrsche wenige Meter weiter auf der Langlauf-Übungswiese Hochbetrieb. Dort würden auch Gruppen trainieren, sagt Reicheneder (ein Eindruck, den auch Webcam-Aufnahmen vermitteln), sogar Flutlichtbetrieb sei da möglich. Absurd findet er: „Wenn ich Skifahrer nicht mit dem Lift, sondern mit dem Motorschlitten rauffahren würde, dann wäre das zulässig.“

Dass es Winter gibt, in denen praktisch kein Liftbetrieb möglich ist, daran sind die Reicheneders gewöhnt. Voriges Jahr war so ein schlechter Winter. „Auf hundert Prozent Maschinenschnee haben wir gerade einmal vier Wochen Betrieb gehabt“, so Reicheneder. Wenn nun nach der schlechten letzten Saison dieser Winter komplett ausfällt, „dann muss man sich schon überlegen, ob man wei-



Ein Wintertraum: Der Greisinger Skilift auf einem Archivfoto. Die Anlage wäre bereit, laufen darf sie aber nicht.

– Fotos: Binder

termacht“, sagt Gerhard Reicheneder, der in Wallersdorf außerdem einen Baggerbetrieb hat. „Irgendwann sind die Reserven aufgebraucht.“ Wenn der Lift über ein paar Wochen hinweg zumindest stundenweise vermietet werden könnte, „dann kommen wir vielleicht mit einem kleinen Minus heraus, haken die Saison ab und machen nächstes Jahr weiter“. Einen „Großkunden“ hätte er schon, berichtet Reicheneder: Die Firma Erl, die in normalen Jahren immer Skitage für ihre Belegschaft veranstaltet, würde den Lift für mehrere Tage mieten und die Mitarbeiter dort fahren lassen. Doch daraus wird nun nichts.

Das Landratsamt hat keinen Spielraum, stellt Pressesprecher Oliver Menacher fest. In der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung heißt es in Paragraph 11 ganz kategorisch: „Der Betrieb von Seilbahnen (...) ist untersagt.“ Selbst wenn ein Schlepplift nicht als Seilbahn eingestuft würde, sondern als



Betriebsleiter Gerhard Reicheneder hätte heuer genug Schnee für eine gute Piste. Warum Alpinskifahrer anders behandelt werden als Langläufer, kann er nicht verstehen.

Sportstätte, wäre für Reicheneder nichts gewonnen. Denn in dem Paragraphen heißt es auch: „Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.“ Was wiederum heißt: Auch die Motorschlitten-Variante wäre nur möglich, wenn Reicheneder nichts dafür verlangen würde.

Als Reicheneder auf den Lift-

betrieb in Oberbayern verwies und einen Zeitungsartikel darüber mitlieferte, ließ das Landratsamt die eigene Entscheidung vom Gesundheitsministerium überprüfen. Das bestätigte die Auffassung der Deggendorfer. Das Landratsamt Weilheim-Schongau wurde mittlerweile aus München darauf hingewiesen, dass der Liftbetrieb nicht zulässig ist. Wie die Deutsche Presseagentur be-

richtet, musste der dortige Liftbetreiber seine Vermietung wieder stoppen. „Wir sind enttäuscht und können die Entscheidung nicht so gut nachvollziehen“, wird die Betreiberfamilie zitiert.

In Paragraph 10 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der den Sport regelt, heißt es: „Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt.“ Was bedeutet das für die Langlaufloipen? Das Landratsamt hatte dazu laut Menacher beim Innenministerium nachgefragt und zur Antwort bekommen: „Vorgespurte Loipen in der freien Natur“ seien keine „Sportstätten“ im Sinne der Verordnung. Daran ändere auch eine Flutlichtanlage nichts. Anders wäre es bei einer „zugangsbeschränkten und in sich geschlossenen“ Langlaufstrecke. Diese müsste als Sportstätte angesehen werden. Klar ist aber auch: Auf den Loipen erlaubt ist nur „Individualsport“ ohne Gruppenbildung.